

OFFENE KOMMUNIKATION HILFT

Beim Arbeiten mit Flüssigkunststoff können unangenehme Emissionen entstehen, welche die Betroffenen aus dem direkten Umfeld in verschiedener Hinsicht belästigen können. Kommt es zu Beschwerden, kann es für die ausführenden Monteure unangenehm werden. Deshalb empfehlen sich vorbeugende Massnahmen.

Bei der Arbeit mit Flüssigkunststoff entstehen nicht selten Emissionen, die für die Beteiligten unangenehm oder im schlimmsten Fall sogar gesundheitsgefährdend sein können. In aller Regel sind die Flüssigkunststoffanwendungen, sofern korrekt damit umgegangen wird, jedoch für Mensch und Natur ungefährlich. Trotzdem ist der richtige Umgang mit Flüssigkunststoff wichtig, sodass Mensch und Umwelt keinesfalls zu Schaden kommen. Geruchsemissionen komplett zu verhindern, ist aber nicht immer möglich. Von Zeit zu Zeit kommt es vor, dass sich nicht nur Anwohner oder andere Betroffene beschweren, sondern auch die Polizei direkt interveniert. Um allfälligen Beschwerden korrekt zu begegnen bzw. diese präventiv zu verhindern, sind im Vorfeld einige Punkte zu beachten.

Von Herstellerangaben und Gesundheitsschutz – was gilt?

Hier müssen zwei Vorgaben beachtet werden:

- **Vorgaben der Hersteller | Hersteller** geben in der Regel klare Anweisungen, wie mit den von ihnen angebotenen Produkten umzugehen ist. Dabei sind die Vorgaben der Hersteller in Bezug auf den Umgang und das Arbeiten mit Flüssigkunststoff unbedingt einzuhalten. Änderungen oder andere Arbeitsweisen können dazu führen, dass Schäden am Menschen oder an der Umwelt verursacht werden oder unerwünschte Emissionen entstehen. Hält man sich zudem nicht an die Vorgaben der Hersteller, kann man sich später (im Beschwerdefall) auch nur schwer darauf berufen, die

Arbeiten gemäss dem Stand der Technik beziehungsweise entsprechend den Anwendungsvorschriften ausgeführt zu haben.

- **Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz |** Beim Arbeiten mit Flüssigkunststoff sind die Vorgaben zu Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz strikte einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist die notwendige beziehungsweise vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung gemäss Sicherheitsdatenblatt in jedem Fall zu tragen. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden korrekt über die Anwendung und die zu tragende Schutzausrüstung wie auch die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen instruiert wurden (Art. 6 ARG). Die Einhaltung der Vorgaben ist durch den Arbeitgeber zu kontrollieren.

VORGABEN VON GEMEINDEN | BEISPIELE

- Die Stadt St.Gallen hält in Art. 18 des Immissionsschutzreglements fest, dass geruchserzeugende Einrichtungen so zu betreiben sind, dass auf Nachbargrundstücken keine störenden Geruchsmissionen entstehen. Wann Geruchsmissionen als störend gelten, beschreibt in diesem Fall Art. 3 Abs. 2 des Immissionsschutzreglements: Danach gelten Immissionen, für die das Bundesrecht keine Grenzwerte festsetzt, als störend, wenn sie durch unbeteiligte Dritte bzw. unfreiwillig Betroffene als lästig wahrgenommen werden und sich eindeutig der sie verursachenden Aktivität zuordnen lassen, wobei die Vermeidbarkeit der Immission mit darüber entscheidet, ob sie als störend gilt oder nicht.
- Die Polizeiverordnung (POV) Schaffhausen wiederum schreibt in Art. 20 dazu: Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Rauch, Geruch, Abgase, Lärm oder Licht, sind im Übermass untersagt.
- Eine fast identische Regelung enthält Art. 18 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich. Einzig die detaillierte Anforderung «im Übermass» fehlt.

Alles eingehalten, alles klar?

Klar ist: Flüssigkunststoff ist ein zugelassenes, gängiges und weit verbreitetes Baumaterial, das regelmässig in verschiedenen Situationen eingesetzt wird. Bekannt ist aber auch, dass Flüssigkunststoff gewisse für Dritte unangenehme Geruchsmissionen verursachen kann. Es ist daher absehbar, dass auch dann, wenn die Arbeiten mit Flüssigkunststoff fachgerecht und gemäss Herstellerangaben ausgeführt werden, Emissionen entstehen und möglicherweise Beschwerden aufkommen. Die Beschwerden können dabei sowohl von Anwohnern, anderen am Bau Beteiligten als auch direkt von der Polizei kommen. Die Grundlagen, worauf sich die Betroffenen berufen können, sind dabei vielfältig.



Bevor es stinkt reagieren und informieren.

- Auf zivilrechtlicher Ebene besteht die Grundlage in Art. 684 ZGB. Danach ist jedermann verpflichtet, alle übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu unterlassen (Nachbarrecht). Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für nicht gerechtfertigte Einwirkungen wie beispielsweise durch üblen Geruch.
- Verschiedene Gesetze und Verordnungen wie beispielsweise das Umweltschutzgesetz oder auch die Luftreinhalteverordnung beinhalten weitere Bestimmungen zur Verursachung von übermässigen Emissionen.
- Auch auf Gemeindeebene können Vorgaben existieren, die von der zuständigen Polizeibehörde kontrolliert und im Falle des Verstosses sogar gebüsst werden können.

Wann ist es zu viel Gestank – Beurteilung von Geruchsmissionen

Für Dritte, die unter möglichen Geruchsmissionen leiden – verursacht durch Flüssigkunststoff –, bietet das Gesetz somit sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf öffentlich-rechtlicher Ebene Grundlagen für eine Beschwerde. Die Frage, die sich daraus ergibt, ist, inwiefern mögliche Emissionen, ausgehend von Arbeiten mit Flüssigkunststoff, die in den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen tatsächlich erfüllen. In der Regel ist, um die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen, ein gewisses Übermass vonnöten. Das heisst, nur weil etwas unangenehm riecht, ist ein Übermass noch nicht erfüllt. So bedeutet dies im Umkehrschluss aber auch, dass entsprechend mässige Immissionen zu dul-

den sind. Das Übermass der Einwirkung beurteilt der Richter im Zivilverfahren nach pflichtgemässen Ermessen und umfassender Würdigung der individuell konkreten Interessenlage; er berücksichtigt dabei den Ortsgebrauch sowie die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke. Die Intensität der Einwirkung richtet sich zudem nach objektiven Kriterien eines Durchschnittsmenschen in der gleichen Situation, wobei subjektive Aspekte durchaus berücksichtigt werden können.

Präventiv Beschwerde verhindern

Werden Arbeiten mit Flüssigkunststoff ausgeführt, ist vorab zu prüfen, ob allenfalls Dritte aufgrund möglicher Emissionen beeinträchtigt werden können. Ist das Potenzial dafür vorhanden, ist die Nachbarschaft, sofern möglich, direkt an-

zusprechen oder im Minimum mit entsprechenden Informationsblättern über die auszuführenden Arbeiten zu informieren. Entsprechende Informationsblätter werden teilweise vom Hersteller direkt zur Verfügung gestellt. Um allfälligen Beschwerden aus der Nachbarschaft oder sogar von der Polizei soweit möglich entgegenzutreten, können zudem folgende Grundsätze helfen:

- Wie bereits erwähnt, gilt es, die Bestimmungen der Hersteller, auch in Bezug auf die Geruchsreduktion, strikte einzuhalten. Darüber hinaus ist aber auch zu prüfen, ob weitere Massnahmen, aufgrund der Örtlichkeiten, an denen mit Flüssigkunststoff gearbeitet wird, getroffen werden können, um die Geruchsmissionen einzudämmen. Dies kann unter Umständen mit geeigneten Belüftungsmitteln oder auch einer geeigneten Abdeckung usw. geschehen. Dies natürlich immer unter der Prämisse, dass die Massnahmen sowohl sinnvoll als auch verhältnis- und zweckmässig sind.
- Weiter ist darauf zu achten, dass die Arbeiten nicht «übermässig» sind. Das heisst, die Planung hat so zu erfolgen, dass Betroffene während der geringstmöglichen Dauer belastet werden.

Vorgängig informieren erspart Ärger

Um für entsprechendes Verständnis zu sorgen, empfiehlt es sich, wie bereits erwähnt, mögliche Betroffene über die geplanten Arbeiten zu informieren. Sollte es trotz aller Vorsichtsmassnahmen zu einer Anzeige durch die Polizei kommen, ist juristische Hilfe anzufordern.

Jérôme Egli

Master of Laws | Master of Scienc



Muster
«Schreiben an Nachbarn»

FAZIT

Beim Arbeiten mit Flüssigkunststoff entstehen oft Geruchsmissionen, die sich nicht vermeiden lassen. Den von diesen Immissionen Betroffenen stehen, um sich dagegen wehren zu können, einige gesetzliche Mittel zur Verfügung. So kann im äussersten Fall ein Verbot erlassen werden oder wenn es dafür nicht reicht, kann allenfalls die Geltendmachung einer finanziellen Entschädigung Erfolg versprechend sein. Achtet man bei der Arbeit mit Flüssigkunststoff aber darauf, die Betroffenen entsprechend zu informieren, vermeidbare Immissionen zur eliminieren beziehungsweise zu reduzieren und werden die Arbeiten so geplant, dass die Einwirkungen auf ein Minimum reduziert werden, können allfällige Beschwerden sicherlich verhindert werden.



PROBLEM UND LÖSUNG

Hans Madruns – Betroffene zu Beteiligten machen!

Ein Balkon soll mit Flüssigkunststoff abgedichtet werden. Am besten schon nächste Woche. «Das wird knapp, aber das kriegen wir hin. Ist ja Ferienzeit, da läuft so oder so gerade nicht viel», dachte sich Hans Madruns, als er die E-Mail an Alessio, seine Fachkraft für Flüssigkunststoff, weiterleitete. Eine Woche später war Alessio dann auch bereits auf dem Weg zum Kunden. Die ersten drei Tage verliefen ohne Zwischenfälle. Am vierten Tag jedoch kam Alessio niedergeschlagen zurück. Die Polizei sei da gewesen, erzählt er, und habe ihm eine Busse von 180 Franken aufgedrückt. Ein Anwohner habe sich über den andauernden, seit mehreren Tagen herrschenden Gestank beschwert, der vom Balkon ausgegangen sei, auf dem er mit Flüssigkunststoff gearbeitet habe. Er habe noch versucht, sich zu erklären, die Polizei habe jedoch kein Gehör dafür gehabt. Sie meinten, die Emissionen wären vermeidbar gewesen, zudem

hätte er die Nachbarschaft ja mal informieren können, und für einen Balkon bräuchte man ja nicht eine ganze Woche.» Hans wurde wütend und rief sogleich seine Rechtsschutzversicherung an. Nach kurzem Gespräch die gute Nachricht: «Die Versicherung übernimmt den Fall. Die Chancen stünden anscheinend gut», meinte Hans zu Alessio. Nur: So etwas darf nicht Standard werden, wir müssen auch bei uns genau prüfen, was wir verbessern können. Wichtig ist, dass wir zukünftig die Nachbarschaft vorgängig informieren. Ich hoffe, damit können wir allfälligen Beschwerden entgegenwirken. Wenn wir offen über unsere Arbeit kommunizieren, macht niemand mehr die Faust im Sack.